

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Vom 20. März 2014 - Az.: 42-5011.3-11.2 -

1. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (nachfolgend AGInsO genannt) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3537), Fallpauschalen zur teilweisen Abgeltung von Aufwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Aufwendungen besteht nicht.

Rücknahme oder Widerruf der Erstattung sowie als Folge die Rückforderung und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48 bis 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2. Erstattungsberechtigte Stellen

Erstattungsberechtigt sind die in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft oder die in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehenden Schuldnerberatungsstellen oder Beratungsstellen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Aufgaben einer geeigneten Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auf freiwilliger Basis wahrnehmen und die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 AGInsO erfüllen. Dies gilt auch für Schuldnerberatungsstellen, die von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) eingerichtet werden.

3. Erstattungs Voraussetzung und Höhe der Fallpauschalen

Sofern die im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren beratenen Klienten ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und ein Eröffnungsgrund für das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist (§§ 17 und 18 InsO), werden folgende Fallpauschalen gewährt:

a) Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit beträgt die Fallpauschale bei

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - 1 bis 5 Gläubigern | 241 Euro, |
| - 6 bis 10 Gläubigern | 322 Euro, |
| - 11 bis 15 Gläubigern | 423 Euro, |
| - 16 und mehr Gläubigern | 524 Euro. |

b) Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem außergerichtlichen Vergleich, beträgt die Fallpauschale bei

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - 1 bis 5 Gläubigern | 361 Euro, |
| - 6 bis 10 Gläubigern | 414 Euro, |
| - 11 bis 15 Gläubigern | 515 Euro, |
| - 16 und mehr Gläubigern | 616 Euro. |

Maßgeblich für die Höhe der Fallpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Ausstellens der Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO oder des Zustandekommens der außergerichtlichen Einigung.

Es wird unterstellt, dass die im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren anfallenden durchschnittlichen Kosten mindestens in dieser Höhe anfallen.

4. Erstattungsverfahren

4.1 Antrag

Die Fallpauschalen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist das in der Anlage 1 befindliche Formblatt einschließlich Anlage zu verwenden.

In dem Antrag sind Name, Geburtsname und Anschrift der oder des Beratenden, die genaue Anzahl der Gläubiger sowie das Datum der Erteilung der Bescheinigung oder des Abschlusses des außergerichtlichen Vergleiches zu nennen. Die Leiterin oder der Leiter der Beratungsstelle müssen im Antrag verbindlich erklären, dass

- die Beratungsstelle die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 AGInsO erfüllt und
- die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchst. a oder b jeweils erfüllt sind.

Für jeden geltend gemachten Beratungsfall ist gesondert ein Formblatt (Anlage 2) mit Namen, Geburtsnamen, Anschrift der beratenen Klienten, Anzahl der Gläubiger und dem Datum der Erteilung der Bescheinigung oder des Abschlusses eines außergerichtlichen Vergleichs anzulegen. Die Beraterin oder der Berater sowie die Klientin oder der Klient müssen auf diesem Formblatt die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens mit der Anzahl der Gläubiger und dem jeweiligen Ergebnis bestätigen. Dieses Formblatt ist bei den Unterlagen der geeigneten Stelle aufzubewahren und auf Verlangen zu Prüfzwecken vorzulegen.

Für statistische Zwecke sind die im Formblatt in Anlage 3 vorgesehenen Angaben zu machen, die mit dem Antrag zweifach vorzulegen sind.

4.2 Bescheinigung des Trägers

Der Träger der geeigneten Stelle überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 AGInsO in kalenderjährlichen Abständen und erteilt der Beratungsstelle hierüber eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem ersten Antrag im Kalenderjahr der Erstattungsbehörde vorzulegen; die Antragsteller erfüllen damit

und mit der Erklärung nach Nummer 4.1 ihre Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 AGInsO.

4.3 Abrechnungszeitraum

Die Fallpauschalen werden vierteljährlich für das jeweils vorangegangene Quartal gewährt. Die Anträge müssen jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Monats vorliegen. Die Erstattungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zu lassen.

4.4 Erstattungsbehörde und Prüfrecht des Landesrechnungshofs

Die Erstattung der Fallpauschalen erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Die Erstattungsbehörde setzt die Fallpauschalen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Grund der Anträge fest und veranlasst die Auszahlung. Bei Zweifeln kann sie vom Antragsteller im Einzelfall weitere Nachweise verlangen. Die Erstattungsbehörde erteilt den Antragstellern nur dann einen Bescheid, wenn vom Antrag abgewichen wird. Eine Ausfertigung der Anlage 3 leitet sie an das Sozialministerium zur statistischen Auswertung weiter.

Der Landesrechnungshof hat das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit §§ 94 und 95 LHO.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für Bescheinigungen und Vergleiche, die nach dem 31. Dezember 2013 erteilt oder erzielt wurden. Für Bescheinigungen und Vergleiche, die vor dem 1. Januar 2014 erteilt oder erzielt wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.